

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GPS Gesellschaft für Produkt und Service GmbH & Co. KG

Albrechtweg 11 | 56462 Höhn ,
Telefon: 0 26 61 / 983 77 - 0 | Telefax: 0 26 61 / 983 77 - 29
E-Mail: info@gps-germany.com | Internet: www.gps-germany.com

I. Geltung dieser AGB

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für jegliche Verkaufs- und Lieferverträge der GPS Gesellschaft für Produkt und Service GmbH & Co. KG gegenüber ihren Geschäftspartnern (Besteller), die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ausschließlich. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über bewegliche Sachen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

3. Entgegenstehende, unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder unsere Verkaufsbedingungen ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (wie Einkaufs-, Bestell- und Auftragsbedingungen) erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Das vorbehaltlose Ausführen der Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen wie beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2. Die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen; das gilt auch für Lieferabrufe. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der bestellten Ware erklärt werden. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt.

III. Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt am Ort unseres Lagers in Höhn. Auf Verlangen und Kostenübernahme des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie der Verzögerung geht spätestens mit

der Übergabe auf den Besteller bzw. beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über; soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese maßgebend. Das gilt selbst dann, wenn eine frei Haus Lieferung vereinbart sein sollte.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Transportverpackungen kann der Besteller auf seine Kosten an uns zurücksenden; im Falle der Verunreinigung der Transportverpackungen, trägt der Besteller die Entsorgungskosten. Eine Vergütung für die Beseitigung und/oder Entsorgung durch den Besteller tragen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben; die Lieferfrist beginnt aber frühestens nach vollständiger technischer Klärung. Technische Änderungen, die nach Auftragsbestätigung vom Besteller gewünscht werden, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Entsteht dem Besteller durch unseren Verzug ein Schaden, so ist unsere Haftung begrenzt auf 0,5 % des Nettopreises pro Woche des Verzugs, jedoch maximal 5 % des Nettopreises. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle unseres groben Verschuldens oder bei Vorsatz. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

5. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung von 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag, jedoch maximal 5 % des Nettopreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. im Falle fehlender Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die Pauschale ist auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (z.B. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt beim Versendungskauf der Besteller auch die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Bei einem Bestimmungsort im Ausland übernehmen wir maximal die Transport- und Verpackungskosten bis frei deutsche Grenze bzw. einem in Deutschland befindlichen See- oder Flughafen. Mehrkosten für einen Eil- oder Sonderversand werden

grundsätzlich in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.

2. Der Zahlungseingang ist fällig und hat innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zu erfolgen. Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen.

3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet oder wesentlich verschlechtert wird (insbesondere bei Insolvenzanmeldung), so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Insbesondere sind wir aber berechtigt, die Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Besteller nach unserer Wahl Sicherheit oder Vorauszahlung für unsere vertraglichen Ansprüche leistet.

V. Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Im Falle der Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware), erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Das entstehende Erzeugnis gilt gleichfalls als Vorbehaltsware. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der Besteller insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten gelten gleichfalls. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns widerruflich ermächtigt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber

nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers oder die Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers vorliegt und/oder wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts geltend machen, werden wir die Forderung nicht einziehen. Andernfalls können wir die Befugnis zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Vorbehaltswaren widerrufen und verlangen, dass uns der Besteller unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In diesem Falle sind wir ferner berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung in Besitz zu nehmen bzw. heraus zu verlangen; das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers die überschießende Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

4. An unseren Angeboten, technischen Zeichnungen, bereitgestellten Mustern, Abbildungen, Plänen, Berechnungen und Patenten und ähnlichem behalten wir uns die Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist es nicht gestattet, diese in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder Dritten zur Kenntnis zu bringen; und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im eigenen Betrieb des Bestellers dürfen sie nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Bestellung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Dem Besteller ist die interne Benutzung innerhalb der vertraglichen Grenzen erlaubt. Der gesetzliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Soweit uns Informationen durch Dritte zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

VI. Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtmängeln – einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung oder sonstigen Pflichtverletzungen – finden einschließlich der gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung (Beschaffensvereinbarung). Als Beschaffensvereinbarung gelten alle Produktbeschreibungen, technischen Zeichnungen, Berechnungen die Gegenstand des einzelnen Vertrages geworden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese vom Besteller, vom Hersteller oder von uns stammt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

3. Die Mängelansprüche setzen voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377,

381 HGB) nachgekommen ist. Der Besteller hat offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware und verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdecken schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Im Streitfall hat der Besteller den Zeitpunkt der Feststellung der Mangelhaftigkeit und die Rechtzeitigkeit der Rüge zu beweisen.

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser gesetzliches Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung ist am Ort unseres Lagers in Höhn.

5. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung vom Ausgleich der noch fälligen Zahlung abhängig zu machen. Der Besteller kann im Gegenzug einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung ist uns die mangelhafte Ware herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften noch den erneuten Einbau der mangelfreien Ware, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren; Kosten für den Aus- und Einbau werden unsererseits nicht übernommen.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nicht, wenn kein Mangel vorliegt. Die aus einem ungerechtfertigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) können wir ersetzt verlangen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit für den Besteller erkennbar war und/oder hätte erkennbar sein müssen.

8. In dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Soweit wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind, eine Selbstvornahme zu verweigern, steht dem Besteller auch in dringenden Fällen nicht das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich sein, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

10. Keine Mängelansprüche bestehen dagegen insbesondere dann, wenn die Mangelhaftigkeit auf fehlerhafte Produktbeschreibungen, technischen Zeichnungen oder Berechnungen des Bestellers zurückzuführen sind, bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten

Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eigenmächtiger Nachbesserungsarbeiten eingetreten sind und/oder die aufgrund besonderer äußerer vertraglich nicht vorausgesetzter Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller und/oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und/oder daraus resultierende Folgen ebenfalls keine Ansprüche.

11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des Abschnitts VII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVLB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nicht.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und solchen aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in letzterem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben; sie gelten dagegen nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist dagegen ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Das gilt nicht, wenn es sich bei der Ware handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff); in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VII. und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses werden die in diesem Zusammenhang erhobenen Kundendaten gemäß deutschem Datenschutzrecht verarbeitet und verwendet. Die Daten werden nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und verwendet und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Wir behalten uns aber das Recht vor, Daten zweckgerichtet durch sorgfältig ausgewählte Partnerfirmen verarbeiten zu lassen.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern und Bestellern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis ergeben und denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Koblenz. Unberührt davon sind wir jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: April 2016